

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

35. Stück, 05.07.1894

# Geseßblatt

für das

## Herzogthum Oldenburg.

XXX. Band. (Ausgegeben den 5. Juli 1894.) 35. Stück.

### Inhalt:

N<sup>o</sup>. 71. Landtagsabschied für den XXV. Landtag des Großherzogthums vom 14. Juni 1894.

### N<sup>o</sup>. 71.

Landtagsabschied für den XXV. Landtag des Großherzogthums.  
Rastedt, den 14. Juni 1894.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Zeven und Kniphausen &c. &c., verkünden nach dem Schlusse des XXV. Landtags nachfolgenden Landtagsabschied:

### §. 1.

Die nachstehenden Gesetze sind nach erfolgter verfassungsmäßiger Zustimmung des Landtags publicirt worden bezw. werden in nächster Zeit publicirt werden:

#### A. Für das Großherzogthum:

1. ein Gesetz, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums,

2. ein Gesetz, betreffend Aenderung des revidirten Civilstaatsdienergesetzes,
3. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 57 §. 3 des revidirten Civilstaatsdienergesetzes, vom 28. März 1867,
4. ein Gesetz, betreffend das Gehaltsregulativ für den Civildienst,
5. ein Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel.

B. Für das Herzogthum Oldenburg:

1. ein Gesetz, betreffend die Aufnahme einer Anleihe,
2. ein Gesetz, betreffend die Heranziehung des Einkommens aus dem Staatsgute, dem ausgeschiedenen und dem vorbehaltenen Krongute zu den Gemeinde- und Schullasten,
3. ein Gesetz, betreffend neue Bestimmungen zu dem Gesetz vom 24. April 1873, betreffend das Erbrecht,
4. ein Gesetz, betreffend Aenderung der Artikel 31 und 99 der revidirten Gemeinde-Ordnung,
5. ein Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 18. August 1861, betreffend die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthum Oldenburg,
6. ein Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes vom 18. Januar 1876, betreffend die Schulpflichtigkeit taubstummer Kinder,
7. ein Gesetz, betreffend Ausprüche der Hinterbliebenen von Volksschullehrern auf das Dienst Einkommen,
8. ein Gesetz, betreffend Aenderungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 8. März 1876, betreffend die Unterstützungsanstalt für die Wittwen und Waisen der evangelischen Volksschullehrer,

9. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Artikels 12 A des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung,
10. ein Gesetz, betreffend Abänderung der nach dem Gesetze vom 30. Dezember 1890 erlassenen Bestimmungen zum Artikel 12 B des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahn-Verwaltung, sowie der Artikel 13 und 14 des letztgenannten Gesetzes,
11. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 6. Januar 1885, betreffend Erhebung einer Abgabe von Tanzgesellschaften, Musikaufführungen, Schaustellungen etc.
12. ein Gesetz, betreffend eine Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Garrel und Crapendorf,
13. ein Gesetz, betreffend Grenzveränderung zwischen den Gemeinden Holle und Althuntorf,
14. ein Gesetz, betreffend das Versteigerungswesen,
15. ein Gesetz, betreffend Abänderungen des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Birkenfeld vom 23. März 1891, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen wegen Geldforderungen.

C. Für das Fürstenthum Lübeck:

ein Gesetz, betreffend die Gebühren für die Eintragungen in die Grundbücher.

D. Für das Fürstenthum Birkenfeld:

1. ein Gesetz, betreffend Abänderung des Gesetzes über das Armenwesen vom 28. März 1876,
2. ein Gesetz, betreffend Abänderung der Artikel 25 §. 1 Absatz 1, und 26 der revidirten Gemeinde-

ordnung für das Fürstenthum Birkenfeld vom 28. März 1876,

3. ein Gesetz, betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen des Berggesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld vom 18. März 1891,
4. ein Gesetz, betreffend Abänderung des §. 2 des Artikels 2 des Gesetzes, betreffend die erweiterte Zulassung von Lehrerinnen an Volksschulen, sowie das Dienst Einkommen der an Volksschulen angestellten Lehrer und Lehrerinnen, vom 17. Dezember 1878,
5. ein Gesetz, betreffend Abänderung und Ergänzung der Grundbuchgesetze.

#### §. 2.

Ferner werden noch zur Publikation gebracht werden:

1. mit den vom Landtage beschlossenen Aenderungen ein Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Gerichtskosten, sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen,
2. nach Feststellung der Ausführungsbestimmungen ein Gesetz, betreffend die Begeordnung für das Herzogthum Oldenburg,
3. nach erfolgter Genehmigung der Liquidation der neuen Durchschnittsätze für die Grenzzollverwaltung Seitens des Bundesraths ein Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Besoldungsverhältnisse der bei der Verwaltung der Zölle und in die Reichskasse fließenden indirekten Abgaben angestellten Beamten.

#### §. 3.

Nachdem Wir dem Landtage die Voranschläge der Einnahmen und Ausgaben:

- a) für das Großherzogthum,
- b) für das Herzogthum Oldenburg,

c) für das Fürstenthum Lübeck,  
 d) für das Fürstenthum Birkenfeld,  
 haben vorlegen lassen, sind dieselben unter dessen verfassungsmäßiger Mitwirkung festgestellt und ist daraufhin das Finanzgesetz für die Jahre 1894, 1895 und 1896 von Uns vollzogen und zur Publikation gebracht worden.

## §. 4.

Der Normaletat der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie ist einer Revision unterzogen und unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtags zu neuer Feststellung gelangt.

## §. 5.

Dem Antrage des Landtags in Betreff einer Erhöhung der Vergütung des Landtags-Registrators ist entsprochen worden.

## §. 6.

Entsprechend dem vom Landtage zu §. 5 der Einnahmen des Voranschlags der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums gestellten Ersuchen wird das Guthaben der Centralkasse des Großherzogthums bei dem Bankhause von Erlanger u. Söhne in Frankfurt a. M. eingezogen und zur Deckung der für das Herzogthum benötigten Anleihen verwandt werden.

## §. 7.

Dem zum Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Baufonds für die Finanzperiode 1894/96 vom Landtage gestellten Ersuchen, dem nächsten Landtage eine Vorlage in Betreff einer anderweitigen Einrichtung des Eisenbahn-Baufonds zu machen, soll entsprochen werden.

## §. 8.

Das zu §. 17 der Ausgaben des Voranschlags des Landeskulturfonds des Herzogthums Oldenburg pro 1894/96,

betreffend die Kleimeliorationen der von der Eisenbahn-Direktion auszuschachtenden Sandflächen, vom Landtage an die Staatsregierung gerichtete Ersuchen, die abgegrabenen Sandflächen, sobald entbehrlich, der Verwaltung des Landes-kulturfonds unentgeltlich zu überweisen und letztere zu ermächtigen, solche Flächen sodann geeigneter Zeit aus bereiten Mitteln durch Aufbringung von Klei wieder land-wirthschaftlich nutzbar zu machen, ist in Erwägung genommen.

## §. 9.

Das bei Bewilligung von Mitteln für diejenigen Ergänzungen, Erweiterungen und Verbesserungen der Bahn-Anlagen für die Finanzperiode 1894/96, welche einen höheren Aufwand als 40 000 *M.* zu Lasten des Eisenbahn-Baufonds beanspruchen, vom Landtage zu Ziffer 1 gestellte Ersuchen, den Tarif für die Beförderung von Kleierde einer Revision zu unterziehen, damit die entstehenden Selbstkosten gedeckt werden, sowie die Kleitransporte möglichst nur dann vorzunehmen, wenn die dafür erforderlichen Wagen durch den sonstigen Güterverkehr nicht in Anspruch genommen werden, soll in Erwägung genommen werden.

## §. 10.

Dem Ersuchen des Landtags, im Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse des Herzogthums Oldenburg für die nächste Finanzperiode unter Pos. 15. 38. 42 der Einnahmen, in den zutreffenden Positionen der persönlichen Ausgaben und unter Pos. 132 der sachlichen Ausgaben die Einnahmen und Ausgaben der Nordenhamer Schifffahrts-Anstalten auszuführen, wird entsprochen werden.

## §. 11.

In Verfolg des zum Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebskasse des Herzogthums

Oldenburg für die Finanzperiode 1894/96 gestellten Ersuchens des Landtags, noch der jetzigen Versammlung des 25. Landtags, wenn möglich, eine Vorlage zu machen, betreffend die Uebernahme der Bahn Essen-Löningen durch den Staat, sind die Verhandlungen mit der Gemeinde Löningen, als Eigenthümerin der Bahn Essen-Löningen, eingeleitet worden.

## §. 12.

Dem vom Landtage an die Staatsregierung gerichteten Ersuchen, zu erwägen, ob nicht für den Bereich der diesseitigen Staatsbahnen durch Abschluß der Bahnhöfe, wie solcher bei der Berliner Stadtbahn eingerichtet sei, das so gefahrvolle Koupiren der Karten während der Fahrt vermieden und zugleich eine erhebliche Personal-Ersparniß erreicht werden könnte, soll entsprochen werden.

## §. 13.

Das Ersuchen des Landtags, Ausnahme-Fracht-Tarife herbeizuführen

1. für Kohlen von Westfalen nach den Stationen der oldenburgischen Staatsbahn, so daß diese Frachten zu denen nach den ostfriesischen Stationen in ein richtiges Verhältniß gebracht werden,
  2. für seewärts ankommendes Getreide von Nordenham und Brake nach Oldenburg,
  3. für Ziegelsteine, Dachpfannen und dergleichen von oldenburgischen Stationen nach oldenburgischen Hafenplätzen,
- soll in Erwägung genommen werden.

## §. 14.

Dem zu §. 147 der Ausgaben des Voranschlags der Landeskasse des Herzogthums Oldenburg gestellten Ersuchen des Landtags, in Zukunft die Zinsen sämtlicher Anleihen des Herzogthums im Voranschlage der Landeskasse in Ausgabe, dementsprechend auch die von der Eisenbahn-Ver-



waltung zu erstattenden Zinsen in Einnahme zu stellen, soll entsprochen werden.

## §. 15.

Dem Ersuchen des Landtags, bis zum nächsten ordentlichen Landtage eine Neuordnung der Form des Voranschlags des Herzogthums in der Weise vorzunehmen, daß unter Anfügung einer vergleichenden Uebersicht der Ergebnisse der Vorjahre sowohl der Voranschlag der Einnahmen, als der der Ausgaben in einen ordentlichen und einen außerordentlichen getheilt und demselben ein Vorbericht beigegeben werde, in dem die Ergebnisse der dem Voranschlag vorausgegangenen Finanzperiode thunlichst eingehend beleuchtet werden, soll thunlichst entsprochen werden.

## §. 16.

Das Ersuchen des Landtags, eine Reform unserer gegenwärtigen staatlichen Besteuerung, wenn möglich im Sinne der neueren preußischen Gesetzgebung, unter Einführung einer das gesammte Volksvermögen treffenden, prozentual gleichmäßigen Vermögenssteuer in Aussicht zu nehmen und, wenn irgend möglich, dem nächsten ordentlichen Landtage eine diesbezügliche Gesetzesvorlage zu machen, soll in nähere Erwägung gezogen werden.

## §. 17.

Dem in Betreff der Einschätzung zur Einkommensteuer im Fürstenthum Lübeck gestellten Ersuchen des Landtags, eine Prüfung darüber eintreten zu lassen, ob die in der Instruktion für die Veranlagung zur Einkommensteuer enthaltenen Grundsätze den jetzigen Verhältnissen entsprechend richtig angewandt werden, soll entsprochen werden.

## §. 18.

Dem vom Landtage an die Staatsregierung gestellten Ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage abermals eine Zusammenstellung über die Ergebnisse der Einkommensteuer-

Schätzung aus 1894—1896 vorzulegen, wird entsprochen werden.

§. 19.

Dem vom Landtage zu §. 3 des Voranschlags der Ausgaben der Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums an die Staatsregierung gestellten Ersuchen, dem nächsten ordentlichen Landtage eine nach Jahrgängen und nach den verschiedenen Forstdistrikten getrennte spezielle Uebersicht über die seit dem Jahre 1886 in den Staatsforsten zur Nutzung gekommenen Holzmassen, die Brutto- und Nettoerträge der Forsten und die in Bezug auf die Forsten gemachten besonderen Aufwendungen mitzutheilen, sowie dem daran geknüpften, auf eine Prüfung der Zweckmäßigkeit des Forstbetriebsplanes, nöthigenfalls unter Zuziehung einer auswärtigen Autorität, gerichteten Ersuchen wird entsprochen werden.

§. 20.

Auf das Ersuchen des Landtags, bei einer etwa vorzunehmenden Revision des Stempelgesetzes die Fragen, betreffend

1. die vermehrte Zulassung der Verwendung von Stempelmarken, sowie deren Kassirung durch das Publikum,
2. die Einführung von Kosten bei Eintragung in das Schiffsregister bezw. Löschung in demselben von im Auslande abgeschlossenen Schiffs-An- und Verkäufen,

einer erneuten Prüfung zu unterziehen, soll eingetreten werden.

§. 21.

Dem Ersuchen des Landtags, eine Besteuerung der Handelsbetriebe im Umherziehen in Erwägung zu ziehen,

soll entsprochen und es soll eintretenden Falls dem nächsten ordentlichen Landtage ein darauf bezüglicher Gesetzentwurf vorgelegt werden.

## §. 22.

Dem Ersuchen des Landtags, die Frage der Aufhebung der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse unter Berücksichtigung der in dem desfallsigen Ausschußberichte gemachten Ausführungen einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen, wird entsprochen werden.

## §. 23.

Dem vom Landtage gestellten Ersuchen, zum §. 32 des Voranschlags der Ausgaben für das Herzogthum Oldenburg nachträglich 3000 *M.* zur Prämiiung junger Pferde auf Thierschauen, 1000 *M.* zur Bildung bezw. Unterstützung von Pferdezuchtvereinen, insbesondere zwecks Beschaffung besseren weiblichen Zuchtmaterials auf der Geest, und 1000 *M.* zur Hebung der Schweinezucht in den Bezirken, in welchen die Eberföhrung durchgeführt ist, einzustellen, hat im Hinblick darauf keine Folge gegeben werden können, daß in dem Voranschlag der Landeskasse des Herzogthums für 1894/96 bereits bedeutend höhere Mittel für die Beförderung der Pferde- und Viehzucht ausgeworfen sind, als für 1891/93, und daß die gegenwärtige allgemeine Finanzlage eine Verwendung weiterer erheblicher Mittel für diese Zwecke nicht gerathen erscheinen läßt.

Dagegen wird Unser Augenmerk darauf gerichtet bleiben, ob es demnächst thunlich sein wird, für die Beförderung der Pferdezucht auf geeignetem Wege noch weitere Mittel als bisher zur Verfügung zu stellen.

## §. 24.

Ob die in der Petition einer landwirthschaftlichen Abtheilung beantragte, auf die Einführung obligatorischer

Stammregister für sämtliche im Herzogthum Oldenburg angeführten Stiere abzielende Aenderung des Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg vom 29. Dezember 1881, betreffend die Beförderung der Rindviehzucht, in Aussicht zu nehmen ist, wird in Erwägung gezogen werden.

## §. 25.

In Betreff des von dem Landtage in Anlaß einer Petition verschiedener Pferdezüchter an die Staatsregierung gerichteten Ersuchens: „auf die Einrichtung eines Oldenburger Gestütbuchs, in welches sämtliches Zuchtmaterial, das den Typus des Oldenburger Pferdes hat, zwangsweise einzutragen ist, Bedacht zu nehmen und dem nächsten ordentlichen resp. außerordentlichen Landtage einen diesbezüglichen Gesetzentwurf vorzulegen“, ist auf die von der Staatsregierung in der 22. Sitzung des 25. Landtags in dieser Angelegenheit abgegebenen Erklärungen zu verweisen.

## §. 26.

Auf das Ersuchen des Landtags, die Einführung von Gefahrenklassen bei der Brandkasse zu veranlassen und dem nächsten Landtage eine betreffende Vorlage zu machen, und auf das fernere Ersuchen, den Versicherungszwang aufzuheben und die ganze Brandkassengesetzgebung, wie sie zur Zeit besteht, zu beseitigen, selbstredend nicht sofort, sondern im Wege der Schaffung eines Uebergangsstadiums, wird erwidert, daß es bedenklich befunden ist, dem Antrage auf Aufhebung des Versicherungszwanges und Beseitigung der Brandkasse Folge zu geben, und daß bei dem Schwanken der Ansichten und der Wünsche bezüglich der Einführung von Gefahrenklassen es auch nicht zweckmäßig erachtet ist, dem desfallsigen Antrage zur Zeit näher zu treten.

## §. 27.

Das Ersuchen des Landtags, sofern von vorhandenen

oder noch entstehenden Fortbildungsschulen Bitten um Unterstützung derselben vorgetragen werden, diese nach denselben Grundsätzen, welche für die Beihilfen der landwirthschaftlichen Winterschulen maßgebend sind, in Aussicht zu nehmen und die erforderlichen Mittel zum Etat der nächsten Finanzperiode zu beantragen, wird erwogen werden.

## §. 28.

Bezüglich der vom Landtage zur Berücksichtigung dringend empfohlenen Petition der Eingefessenen der Bürgermeisterei Niederbrombach, betreffend Unterstützung zur Linderung des Nothstandes in der Landwirthschaft, wird bemerkt, daß es auch nach wiederholter Prüfung bedenklich erschienen ist, dem Wunsche der Petenten zu entsprechen, da nach Ueberzeugung der Staatsregierung ein derartiger Nothstand, welcher, auch wegen ihrer Consequenzen bedenkliche Maßregeln der fraglichen Art rechtfertigt, nicht vorliegt.

## §. 29.

Die vom Landtage der Staatsregierung zur Berücksichtigung empfohlene Petition verschiedener Bürger aus Damme, betreffend Mißbrauch mit farbigen Stimmzetteln bei Gemeindewahlen, soll erwogen werden.

## §. 30.

Auf das aus Anlaß einer Petition der Gemeindebürger der Landgemeinde Oldenburg, betreffend Trennung der Landgemeinde in zwei selbstständige Gemeinden, vom Landtage an die Staatsregierung gerichtete Ersuchen, die Frage der Trennung einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, insbesondere in der Richtung, wie diese Trennung ohne Schädigung berechtigter Interessen durchzuführen ist, und von dem Resultate der Prüfung der nächsten Landtagsversammlung Mittheilung, eventuell geeignete Vorschläge

machen zu wollen, wird bemerkt, daß die Angelegenheit bereits vor Einreichung der Petition beim Landtage Seitens des Staatsministeriums in Erwägung genommen war, und dem nächsten ordentlichen Landtage für den Fall, daß das Ergebnis der fortgesetzten Prüfung eine Theilung der Landgemeinde Oldenburg dann als thunlich erscheinen lassen sollte, eine entsprechende Vorlage zugehen wird.

§. 31.

Das Ersuchen des Landtags, in der Zusammensetzung des evangelischen Oberschulkollegiums der praktischen Pädagogik die berechtigte Vertretung zu verschaffen, kann als begründet nicht anerkannt werden, es soll jedoch im Zusammenhang mit den Anträgen des Landtags hinsichtlich der Schulaufsicht erwogen werden, ob eine Verstärkung der schultechnischen Kraft im Oberschulkollegium angemessen erscheint.

§. 32.

Das Ersuchen des Landtags wegen einer anderweitigen Ausführung der Kreisschulinspektion wird einer Prüfung unterzogen werden.

§. 33.

Die Beschlüsse des Landtags hinsichtlich der Gehaltsverhältnisse und Stellung der Nebenlehrer und des Kostzwangs derselben sollen in Erwägung gezogen werden.

§. 34.

Die Ersuchen des Landtags:  
um Anbahnung einer gerechteren Vertheilung der von der Kirchengemeinde zu Schulzwecken bereit gestellten Küsterfundus-Einkünfte,

hinsichtlich gerechterer Vertheilung der Schul-  
lasten durch Einführung größerer Verbände  
und

hinsichtlich der Frage, in welcher Weise den  
stark belasteten Schulachten weiter, als bisher ge-  
schehen, am geeignetsten zu Hülfe zu kommen sei,  
sollen in Erwägung gezogen werden, ebenso

die der Staatsregierung zur Berücksichtigung  
überwiesene Petition verschiedener Mitglieder der  
Schulacht Berne, betreffend Heranziehung der Juden  
zu den Schullasten.

§. 35.

Die der Staatsregierung zur Berücksichtigung über-  
wiesene Petition der Gemeindevertretung zu Strücklingen  
um Bewilligung von Gerichts-Sprechtagen des Amtsgerichts  
Friesoythe soll in nochmalige Erwägung gezogen werden.

§. 36.

Dem Ersuchen des Landtags, dem nächsten ordentlichen  
Landtage eine Vorlage zu machen zwecks Einführung der  
in den benachbarten preussischen Bezirken geltenden Be-  
stimmungen über die Schonzeiten des Wildes für das  
Fürstenthum Birkenfeld kann nicht entsprochen werden, da  
nach der Ueberzeugung der Staatsregierung die in Birken-  
feld geltenden Bestimmungen den dortigen Verhältnissen  
ungleich besser entsprechen, als die preussischen.

§. 37.

Dem Ersuchen des Landtags um eine Vorlage, durch  
welche die alljährliche Berufung eines ordentlichen Landtags  
und die Umwandlung der auf 3 Kalenderjahre festgesetzten  
Finanzperioden in einjährige bestimmt wird, kann aus den  
bei den bisherigen Landtagsverhandlungen über diese Frage

Seitens der Staatsregierung dargelegten, in §. 4 des Landtagsabschieds vom 7. April 1893 erwähnten Gründen nicht entsprochen werden.

§. 38.

Dem vom Landtage an die Staatsregierung gestellten Ersuchen, den §. 12 des Ausgabe-Voranschlags des Fürstenthums Lübeck nachträglich um 600 *M.* zu erhöhen zwecks Verstärkung der Beihülfen für Verpflegungsstationen, ist entsprochen worden.

§. 39.

Zu Bezug auf das zu §. 157 des Voranschlags der Ausgaben der Landeskasse des Herzogthums an die Staatsregierung gestellte Ersuchen, für größere Hochbauten nach Möglichkeit ein Ausschreiben derselben mit Ausbietung einer in solchen Fällen üblichen, dem Voranschlage angemessenen Prämie zu erlassen, wird bemerkt, daß die Ausschreibung derartiger Wettbewerbungen in vorkommenden geeigneten Fällen in Erwägung gezogen werden soll.

Dem damit verbundenen ferneren Ersuchen, dem Landtage in Zukunft nur Vorlagen auf Grund feststehender Pläne und Kostenanschläge zu machen, wird in Uebereinstimmung mit dem bisher bereits üblich gewesenem Verfahren auch in Zukunft, soweit irgend thunlich, entsprochen werden.

§. 40.

Was die vom Landtage zur Berücksichtigung empfohlenen Petitionen des Gewerbe- und Handelsvereins in Rodenkirchen, betreffend die Durchführung des Strohauser Außentiefs in gerader Linie durch die Reiherplate zur corrigirten Weser, und des Gemeinderaths zu Rodenkirchen, betreffend denselben Gegenstand, anbelangt, so unterliegt diese Ange-



legenheit der näheren Erwägung und wird thunlichst im Sinne der Antragsteller gefördert werden.

§. 41.

Dem vom Landtage gestellten Ersuchen, im Bundesrathe darauf hinzuwirken, daß das Fangen von Krammetsvögeln verboten und womöglich darüber eine internationale Vereinbarung getroffen werde, soll thunlichst entsprochen werden.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Rastedt, den 14. Juni 1894.

(L. S.)

**Peter.**

Flor. Heumann.

Muizenbecher.